



Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: arttv.ch Das Schweizer Kulturfernsehen im Netz Dienersstrasse 64 8004 Zürich Kontakt: Felix Schenker (Chrefredaktor) felix.schenker@arttv.ch 076 337 59 99 Jean Pierre Hoby (Präsident) jeanpierre.hoby@hispeed.ch 079 470 94 96 Ziel und Zweck des 2004 gegründeten gemeinnützigen Vereins arttv.ch ist es: - mit den Möglichkeiten der digitalen Medien Kultur zu vermitteln und zu fördern; - mit Videobeiträgen und einem E-Magazin über die aktuelle Schweizer Kulturszene zu informieren; - den Schweizer Kunst- und Kulturinstitutionen sowie den Kunstschaffenden eine Plattform zu geben, auf der mit audiovisuellen Beiträgen über ihre Veranstaltungen informiert wird; - mit seinen internen Schulungen den Videojournalismus und damit den Filmnachwuchs zu fördern. - der Öffentlichkeit ein kostenloses Archiv Schweizer Kulturveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.	

--

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die vorgesehene Einschränkung käme arttv.ch zwar zugute, doch muss beachtet werden, dass auch Textbeiträge zum Service public beitragen. Die mediale Überflutung durch Social Media und Gratispresse hat einen Anzeigenschwund ausgelöst und zu einer radikalen Medienkonzentration und einschneidenden Sparmassnahmen geführt. So ist insbesondere der Kulturjournalismus unter Druck geraten. Heute müssen Redaktor/innen mehr Stoff in weniger Zeit und auf weniger Raum reflektieren. Damit kommt es zu einer oberflächlicheren Sichtung der Inhalte, einer Favorisierung populärer Themen und einer Boulevardisierung der Stoffe in Anbiederung an kommerziell erfolgreiche Gratisblätter. Die entstehenden Angebote in den digitalen Medien vermögen diese Verluste nicht wettzumachen. Deshalb sollten hochwertige kulturjournalistische Angebote in den elektronischen Medien wie auch in den Printmedien als Service-public-Leistungen anerkannt und aus Mitteln der Medienförderung und nicht der Kulturförderung unterstützt werden.

Der Kulturbetrieb braucht journalistische Vermittlung, Auseinandersetzung und Debatten. Dies soll über alle verfügbaren Medienkanäle erfolgen. Ein Kunstwerk, von dem die Öffentlichkeit nichts erfährt, ist gesellschaftlich irrelevant. Das kann nicht der Sinn von künstlerischem Schaffen sein, denn erst, wenn ein Werk wahrgenommen und diskutiert wird, schafft es einen Mehrwert für die Gesellschaft.

Kulturjournalist*innen sind als kritische Dialogpartner*innen für Kunstschaffende ebenso wichtig wie als Übersetzer*innen individueller Bildsprachen für eine breitere Öffentlichkeit. Mittels Bildern und Sprache vermitteln sie künstlerische Aktivitäten und setzen sie in einen gesellschaftlichen Zusammenhang.

arttv.ch erwartet deshalb, dass die Einschränkung auf Audio- und Videobeiträge im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgehoben wird.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

arttv.ch beurteilt die Schaffung einer unabhängigen Kommission grundsätzlich positiv. Dies setzt jedoch voraus, dass die Tätigkeit und Unabhängigkeit der KOMEM und deren Organe auf Gesetzesebene zwingend klarer definiert werden muss. Dies betrifft insbesondere die Zusammensetzung der KOMEM: Art. 92 schreibt lediglich formelle Ausschlusskriterien zur vordergründigen Vermeidung von Interessenskonflikten vor. Ebenso wichtig ist jedoch die Frage, welche Fachkompetenzen in der Kommission vertreten sein müssen. arttv.ch erwartet deshalb eine angemessene Vertretung des Kulturjournalismus in der Kommission.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Solange wichtige Vorbehalte im Bezug auf die Zusammensetzung der KOMEM bestehen (siehe Antwort zur vorangehenden Frage 2) erachtet arttv.ch die Vergabe der SRG-Konzession durch den Bundesrat für wichtig, weil gemäss Entwurf Vertreter von Medienanbietern mit einer Leistungsvereinbarung aus der KOMEM ausgeschlossen werden, nicht jedoch Vertreter von privaten Medienanbietern ohne Leistungsvereinbarung. Auf diese Weise könnten letztere über die KOMEM die Rahmenbedingungen der SRG mitbestimmen, was aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen ist.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

arttv.ch begrüsst grundsätzlich Artikel 39, ist jedoch mit Blick auf die gesellschaftliche Wichtigkeit der Kulturberichterstattung (siehe Antwort zu Frage 1) in keiner Weise glücklich mit dem Wortlaut von Abs. 4 wonach die Kulturberichterstattung dem Begriff "Unterhaltung" untergeordnet wird. arttv.ch erwartet, dass der Wortlaut von Abs. 4 wie folgt ergänzt wird: Der Bundesrat kann einen Anteil der Abgabe festlegen, den die SRG für Koproduktionen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung und Sport (...) verwenden muss.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Gemäss Zweckbestimmung fördert arttv.ch mit seinen internen Schulungen den Videojournalismus und damit den Filmnachwuchs. Wir begrüssen deshalb die Möglichkeit, Beiträge für die Aus- und Weiterbildung zu gewähren. Diese dürfen aber nicht nur Institutionen zur Verfügung stehen, sondern auch Unternehmen, die eine praxisorientierte Aus- und Weiterbildung anbieten.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Dies wäre der Meinungsvielfalt nicht förderlich.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Förderungswürdige Projekte sind Vorhaben, die digital möglichst nachhaltig sind und insbesondere auch den Aspekt der Archivierung berücksichtigen. arttv.ch unterhält mittlerweile ein Archiv, das über den Zeitraum der vergangenen 15 Jahre alle bisher ausgestrahlten Beiträge beinhaltet. arttv.ch ist demzufolge auch ein kulturelles Gedächtnis. Zu den förderungswürdigen Projekten sollten auch solche gehören, die zum gesellschaftlichen Zusammenhalt der Schweiz beitragen. Etwa solche, die kulturelle Produktionen durch Untertitelungs- und Übersetzungsarbeit gesamtschweizerisch zugänglich zu machen.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmaßnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

Art. 22, 4: Die Begriffe "kulturelle Werte" und "schweizerische Kultur" sollten nach Ansicht von arttv.ch präzisiert werden, denn die Kulturberichterstattung der SRG wie auch die Zusammenarbeit und die Koproduktionen im Kulturbereich tragen wesentlich zur Sichtbarkeit und Popularität des Kunst- und Kulturschaffens bei. Wir erwarten, dass die SRG ausdrücklich verpflichtet wird, die "öffentliche Wahrnehmung des Kunst- und Kulturschaffens in der Schweiz" zu fördern. Dabei sollen "alle Kultursparten" (u.a. Bildende Kunst, E- und U-Musik, Theater, Literatur, Film, Tanz etc.) angemessen berücksichtigt werden.

Art. 28, 1: Auch im Bereich der Zusammenarbeit sollen künftig alle Kultursparten entsprechend ihren Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Art. 31: Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird nur die SRG zur dauerhaften Erhaltung und Zugang zum Archiv verpflichtet. Wir erwarten, dass auch Medienanbieter mit einer Leistungsvereinbarung Beiträge erhalten, sofern sie ein Archiv unterhalten. In diesem Fall sollen alle Archive (also auch dasjenige der SRG) für nicht-kommerzielle Nutzungen kostenlos sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung

Zürich, 11. Oktober 2018

